

INFORMATION ÜBER EINLAGENSICHERUNG UND ANLEGERENTSCHÄDIGUNG

FASSUNG August 2015

Aufgrund der EU-Richtlinie 2014/49/EU, welche in Österreich durch das Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetz (kurz „ESAEG“) umgesetzt wurde, ist jedes Kreditinstitut, das sicherungspflichtige Einlagen entgegennimmt bzw. sicherungspflichtige Wertpapierdienstleistungen erbringt, gesetzlich verpflichtet einer Sicherungseinrichtung anzugehören.

Die Bankhaus Schelhammer & Schatterra Aktiengesellschaft unterliegt als österreichisches Kreditinstitut uneingeschränkt den Bestimmungen des ESAEG und ist Mitglied der Sicherungseinrichtung des Fachverbands der Banken und Bankiers, namentlich **Einlagensicherung der Banken und Bankiers GmbH**, als gesetzliche Sicherungseinrichtung gemäß ESAEG.

Auf der Homepage der **Einlagensicherung der Banken und Bankiers GmbH** finden Sie sowohl Informationen über die Bestimmungen für das Verfahren zur Erstattung von Einlagen und die Bedingungen der Einlagensicherung, als auch entsprechende Informationen zur Anlegerentschädigung.

Die Kontaktdaten der **Einlagensicherung der Banken und Bankiers GmbH**:

Börsegasse 11
1010 Wien
office@einlagensicherung.at
(+43) (1) 533 98 03 -0

www.einlagensicherung.at

Auf Wunsch stellen wir Ihnen gerne ein Exemplar des Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetzes zur Verfügung. Sie finden das Gesetz auch online im Rechtsinformationssystem des Bundes unter www.ris.bka.gv.at/Bundesrecht/.

Bei den folgenden Informationen handelt es sich um **vereinfachte Darstellungen**; es gilt der Wortlaut der jeweiligen gesetzlichen Bestimmung des ESAEG.

Einlagensicherung:

Einlagen sind pro Einleger mit einem Höchstbetrag von EUR 100.000,- gesichert; in Ausnahmefällen bis zu EUR 500.000,- (§ 12 ESAEG).

Einlagen auf einem Konto, über das zwei oder mehr Personen verfügen, werden – mangels einer gesonderten Vereinbarung zwischen den Inhabern – auf die entsprechenden Personen nach gleichen Teilen aufgeteilt. Treuhandkonten gelten als Einlage des Treugebers (§ 11 ESAEG).

Im Sicherungsfall muss in der Regel kein Antrag vom Einleger gestellt werden, da die Einlagensicherung die Daten automatisch erhält (außer bei Beträgen über EUR 100.000,-).

Anlegerentschädigung:

Nach österreichischem Recht sind Wertpapiere den Anlegern von der depotführenden Bank zurückzugeben.

Geldforderungen aus der Anlegerentschädigung sind sowohl bei natürlichen als auch bei nicht natürlichen Personen mit höchstens EUR 20.000,- gesichert (§ 46 Abs. 1 ESAEG). Forderungen von nicht natürliche Personen sind jedoch mit 90% pro Anleger beschränkt (§ 47 Abs.1 ESAEG).

Im Sicherungsfall muss ein Antrag vom Anleger gestellt werden.

Abgrenzung Einlagensicherung – Anlegerentschädigung:

Grundsätzlich sind sämtliche Guthaben auf allen verzinsten oder unverzinsten Konten oder Sparbüchern, wie z.B. Gehalts- und Pensionskonten, sonstige Girokonten, Festgelder, Kapitalsparbücher oder täglich fällige Sparbücher, erstattungsfähig.

Alle Arten von Schuldverschreibungen (z.B. Wohnbau-Anleihen, Zertifikate, Kassenobligationen) sind keine Einlagen im Sinne der Einlagensicherung und daher nicht erstattungsfähig.

Wertpapiere, die vertragskonform auf einem Kundendepot liegen, von der Bank im Sicherungsfall allerdings nicht weisungsgemäß auf ein anderes Depot übertragen oder ausgefolgt werden können, sind im Rahmen der Anlegerentschädigung bis zum Höchstbetrag von EUR 20.000,-- gesichert.

Ausnahmen von der Einlagensicherung (§ 10 Abs. 1 ESAEG):

- Einlagen anderer Kreditinstitute, Wertpapierfirmen, OGAW Fonds, Pensionsfonds, Versicherungsunternehmen, Staaten oder Gebietskörperschaften
- Eigenmittel
- Einlagen, die aus Geldwäscherei stammen
- Einlagen, bei denen bis zum Eintritt eines Sicherungsfalls die Identität ihres Inhabers niemals festgestellt wurde, es sei denn, die Identifizierung gemäß den §§ 40 bis 41 BWG wird innerhalb von zwölf Monaten nach Eintritt des Sicherungsfalls nachgeholt
- Schuldverschreibungen eines Kreditinstituts und Verbindlichkeiten aus eigenen Akzepten und Solawechseln

Ausnahmen von der Anlegerentschädigung (§ 47 Abs. 2 ESAEG):

- Forderungen aus Wertpapiergeschäften anderer Kredit- oder Finanzinstitute oder Wertpapierfirmen oder in einem Mitgliedstaat oder Drittland zugelassener Kreditinstitute
- Forderungen in Zusammenhang mit Transaktionen, auf Grund derer Personen in einem Strafverfahren wegen Geldwäscherei rechtskräftig verurteilt worden sind
- Forderungen von Staaten und Zentralverwaltungen, Gebietskörperschaften, OGAW-Fonds, Pensionsfonds
- Forderungen von
 - o Geschäftsleitern und Aufsichtsorganen des Kreditinstitutes oder der Wertpapierfirma sowie persönlich haftenden Gesellschaftern von Kreditinstituten oder Wertpapierfirmen,
 - o Forderungsberechtigten, die zumindest 5% des Kapitals des Kreditinstitutes oder der Wertpapierfirma halten,
 - o Forderungsberechtigten, die mit der gesetzlichen Kontrolle der Rechnungslegung des Kreditinstitutes oder der Wertpapierfirma betraut sind und
 - o verbundenen Unternehmen oder Forderungsberechtigten, die eine Funktionen in verbundenen Unternehmen des Kreditinstitutes oder der Wertpapierfirma innehaben
- Schuldverschreibungen des Kreditinstitutes oder der Wertpapierfirma und Verbindlichkeiten aus eigenen Wechseln
- Forderungen, die nicht auf Euro, Schilling, Landeswährung eines Mitgliedstaates oder auf ECU lauten
- Forderungen von Unternehmen, die die Voraussetzungen für große Kapitalgesellschaften im Sinne des § 221 Abs. 3 UGB erfüllen.

Im Übrigen verweisen wir auf die gesetzlichen Bestimmungen im ESAEG.

Bankhaus
Schelhammer & Schattera
Aktiengesellschaft